

Gemeindeverband ARA Haslital

Personalreglement

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung der ARA Region Meiringen vom 24. Oktober 2018 beschlossen:

I. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1	Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal des Gemeindeverbandes ARA Haslital.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2	¹ Das Personal der ARA Haslital wird öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich die Personal- und Gehaltsverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3	¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4	¹ Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate für den Klärwerkmeister 3 Monate für das übrige Personal ² Die Kündigung der ARA Haslital erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

II. Lohnsystem

Gehaltsklassen	Art. 5	¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1).
Gehaltsstufen		² Jede Gehaltsklasse besteht aus Stufen und Anlaufstufen.
Grundlage		³ Die ARA Haslital übernimmt die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern.
Stufenaufstieg	Art. 6	¹ Der Gemeindeverband kennt Erfahrungs- und Leistungslohnanteile.

Erfahrungsaufstieg	² Unter der Voraussetzung, dass die bzw. der Mitarbeitende die Normalerwartung an seine Leistung erfüllt, beträgt der jährliche Erfahrungsaufstieg ausgehend von <table> <tr> <td>Stufe 0 - 50</td><td>2 Stufen</td></tr> <tr> <td>Stufe 51 - 60</td><td>1 Stufe</td></tr> <tr> <td>Stufe 61 - 80</td><td>gemäss Abs. 3</td></tr> </table>	Stufe 0 - 50	2 Stufen	Stufe 51 - 60	1 Stufe	Stufe 61 - 80	gemäss Abs. 3
Stufe 0 - 50	2 Stufen						
Stufe 51 - 60	1 Stufe						
Stufe 61 - 80	gemäss Abs. 3						
Leistungsaufstieg	³ Zusätzliche Gehaltsstufen können gewährt werden, wenn der Mitarbeitende a) wesentliche neue anspruchsvolle Aufgaben zusätzlich übernimmt b) die Anforderungen und Zielvorgaben in wichtigen Bereichen übertroffen hat c) während Jahren eine sehr hohe konstant gute Arbeitsleistung bringt d) sich durch eine qualifizierte Weiterbildung zusätzliches Know How erarbeitet hat ⁴ Die zusätzlichen Gehaltsstufen sind mit einer schriftlichen Begründung zur abschliessenden Beurteilung der Verwaltungskommission zu unterbreiten. ⁵ Insgesamt können einem Mitarbeitenden pro Jahr maximal 5 Gehaltsstufen gewährt werden.						
Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde	Art. 7 Die Verwaltungskommission der ARA Haslital kann bei schwieriger finanzieller Lage der Verbandsgemeinden unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.						

III. Leistungsbeurteilung

Allgemeines	Art. 8 ¹ Die Verwaltungskommission ist für die Leistungsbeurteilung der Angestellten der ARA Haslital verantwortlich. ² Sie führt Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche durch und hält diese schriftlich fest.
Eröffnung/Rechtsmittel	Art. 9 ¹ Der begründete Entscheid der Verwaltungskommission der ARA Haslital ist dem Personal bekannt zu geben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

IV. Besondere Bestimmungen

Pikettdienst

Art. 10

¹ Alle Angestellten sind zur Leistung des Pikettdienstes zur Behebung von Störungen verpflichtet. Der Dienstuende soll jederzeit über die Alarmanlagen erreichbar und einsatzbereit sein. Die Telefon-Abonnementsgebühren werden gemäss separater Vereinbarung entschädigt.

² Die während des Pikettdienstes geleistete Arbeit wird als Überzeit angerechnet oder entschädigt.

³ Als Pikettdienstentschädigung erhält der Dienstuende folgende Zeitgutschrift, welche in der Regel kompensiert wird:

- | | |
|--|-----------|
| • Arbeitstag | 1 Stunde |
| • Samstag, Sonn- und
allgemeine Feiertage | 2 Stunden |

Überzeitentschädigung

Art. 11

¹ Wenn die Verhältnisse es erfordern, sind die Angestellten verpflichtet, über die ordentliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

² Länger dauernde, regelmässige und unvermeidliche Überzeitarbeit, die nach Anordnung oder in Notfällen geleistet werden muss, kann kompensiert oder entschädigt werden. In der Regel wird die Überzeit mit Freizeit kompensiert. Über eine allfällige Auszahlung entscheidet die Verwaltungskommission.

³ Alle Auszahlungen erfolgen auf der Basis der jeweilig gültigen Jahresstunden.

⁴ Überzeit, für welche eine Vergütung beansprucht wird, muss vom Klärwerkmeister oder vom Präsidenten der Verwaltungskommission angeordnet worden sein.

⁵ Zusätzlich werden ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit folgende Besoldungszuschläge ausgerichtet:

- Arbeiten an normalen Arbeitstagen ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 50 %
- Arbeiten an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 0.00 bis 24.00 Uhr 50 %

neue Stellen	Art. 12	Neue Stellen müssen durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Haslital bewilligt werden.
Pflichtenhefte	Art. 13	Die Verwaltungskommission der ARA Haslital umschreibt die Obliegenheiten der einzelnen Stellen in einem Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 14	Die Stellen in der ARA Haslital sind öffentlich auszuschreiben.
Unfallversicherung	Art. 15	Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Krankentaggeld	Art. 16	Der Gemeindeverband schliesst für seine Festangestellten eine Krankentaggeldversicherung ab und übernimmt die Prämien.
Pensionskasse	Art. 17	¹ Der Gemeindeverband versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Der Arbeitgeber übernimmt im Beitragsprimat 58.05% der Prämie. Der Anteil von 41.95% geht zu Lasten des Arbeitnehmenden.
Sitzungsgeld	Art. 18	Sitzungen werden dem Personal ordentlich entschädigt.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19	Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang 2 geregelt.
Zulagen	Art. 20	Der Gemeindeverband bezahlt den Angestellten Kinder-, Ausbildungs- und Betreuungszulagen gemäss den kantonalen Ansätzen.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

Besitzstand, Überführung

Art. 21 Der Besitzstand ist gewährleistet.

Inkrafttreten

Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

² Das Personalreglement vom November 2009 wird gleichzeitig abgelöst und aufgehoben.

Bescheinigung

Das vorstehende Personalreglement des Gemeindeverbandes ARA Haslital wurde an der Verwaltungskommissionssitzung vom 22.8.2018 zuhanden der Delegiertenversammlung vom 24.10.2018 genehmigt.

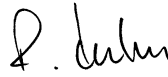
Für die Verwaltungskommission

Der Präsident



Rolf Jaun

Die Sekretärin



Regula Kuhn

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der ARA Haslital werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Klärwerkfachmann, -frau SBFi, Betriebsleitung	GKL 16
b) Klärwerkfachmann, -frau SBFi	GKL 15
c) Klärwärter-Handwerker, -in	GKL 10

Stundenansätze

Angestellte im Stundenlohn 1	CHF 20.45*
Angestellte im Stundenlohn 2	CHF 23.20*
Angestellte im Stundenlohn 3	CHF 26.50*
Angestellte im Stundenlohn 4	CHF 29.65*
Angestellte im Stundenlohn 5	CHF 32.85*
Angestellte im Stundenlohn 6	CHF 36.10*
Angestellte im Stundenlohn 7	CHF 39.35*

* ohne Ferien- und Feiertagsentschädigung und 13. Monatslohn

Die Stundenlöhne unterstehen ebenfalls dem Entscheid betreffend der jährlichen Teuerung.

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Jahresentschädigung

Präsident der Verwaltungskommission	CHF 1'000.00
Sekretärin/Sekretär	gemäss Vereinbarung
Kassierin/Kassier	gemäss Vereinbarung

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

Die Mitglieder der Verwaltungskommission erhalten für Sitzungen und Verrichtungen für den ARA-Gemeindeverband folgende Vergütungen:

Sitzungsvorbereitung für den Präsidenten	CHF	80.00
Sitzungsnachbearbeitung für den Präsidenten	CHF	80.00
Abendsitzung	CHF	50.00
für einen halben Tag	CHF	100.00
für einen ganzen Tag	CHF	200.00

3. Spesen

Die Berechtigten und das ARA-Personal haben bei auswärtigen Verrichtungen Anspruch auf Vergütung der Kosten:

Reisekosten:

Billettvergütung 2. Klasse		
oder je Autokilometer (inkl. Parkgebühren)	CHF	0.70

4. Dienstkleider

Das Personal hat Anspruch auf 2 neue Überkleider pro Jahr.

Die Verwaltungskommission der ARA Haslital ist ermächtigt, die Ansätze des Anhangs II der Teuerung anzupassen.